

## Satzung zur Beteiligung der Nutzer der Turnhalle Wegeleben an den Betriebskosten

Auf Grund der §§ 5 und 8 KVG LSA in Verbindung mit dem § 11 Sport-FG hat der Stadtrat Wegeleben in seiner Sitzung am 26.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(1) Die Turnhalle wird dem Sportverein und sich sportlich betätigenden Einwohnern außerhalb der Schulsportzeiten zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Nutzungszeiten ist ein Hallenbelegungsplan durch den Sportverein der Stadt Wegeleben zum 01.10. eines jeden Jahres zu übergeben.

### § 2


(1) Die Nutzer haben 6,00 €/h anteilig zur Deckung der Betriebskosten an die Stadt Wegeleben zu zahlen.

(2) Die Zahlungsaufforderung erfolgt quartalsweise im Nachhinein.

### § 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft.

Wegeleben, den 28.09.2016

  
Stadtrat Wegeleben  
